

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!
Nicht mit dem Angebot zurückgeben**

**(Bewerbungsbedingungen für die
Vergabe von Dienstleistungen)**

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Dienstleistungen

1. Vergabeordnung für Leistungen - VOL/A -, Vergabegrundsätze, Nachverhandlungsverbot

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und den Bewerbungsbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze "Transparenz der Vergabeverfahren" und "Gleichbehandlung aller Bieter" sowie des Nachverhandlungsverbots (§ 15 VOL/A).

2. Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter kann in Schriftform (per Post, Telefax oder E-Mail) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten (z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse), so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Schriftform unverzüglich darauf hinzuweisen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

4.1. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

4.2 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

4.3 Angebote von Einzelbietern, die zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft anbieten, werden ausgeschlossen.

5. Angebotsbearbeitung/-einreichung

5.1.

(1) Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwendet werden. Das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

(2) Kurzfassungen müssen entspr. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers die

- Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern,

-Teilleistungen (nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den

Einheitspreis und den Gesamtbetrag),

- dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, Angebotssumme und
- vom Auftraggeber geforderte Erklärungen

enthalten.

(3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

5.2. Das Angebot ist im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

5.3. Die Vertragsunterlagen bzw. Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Insbesondere müssen die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Erklärungen und die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben, Preise und Erklärungen vollständig sein.

5.4. Das Angebot ist elektronisch über die Plattform DTVP.de einzureichen. Angebote per Telefax, Telefon, E-Mail sind nicht zugelassen.

5.5. Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

5.6. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Sie können auch nicht als Nebenangebote gewertet werden (solche sind stets auf gesonderter Anlage zu machen und als solche deutlich zu kennzeichnen).

5.7. Alle Eintragungen in den Vertragsunterlagen müssen dokumentenecht sein. Änderungen, die der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist an seinen Eintragungen machen will, müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

5.8. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und dergl.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des z.Z. der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

5.9. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

6. Ablauf der Angebotsfrist, Öffnung der Angebote, Geheimhaltung, Sitzungen

6.1 Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

6.2 Die Öffnung der Angebote erfolgt bei der Vergabestelle ohne Teilnahme der Bieter. Die Öffnungsniederschrift wird sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

7. Angebotswertung

7.1. Auf etwaige formale Ausschlussgründe wegen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß eingereichter Angebote nach § 16 VOL/A wird ausdrücklich verwiesen.

7.2. Der Auftraggeber entscheidet über die Zuschlagserteilung (betr. Haupt- und etwaiger Nebenangebote) nach den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

7.3. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungsziffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist bei der rechnerischen Prüfung der Angebote stets der Einheitspreis maßgebend, auch wenn dieser offenkundig falsch ist.

7.4. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt/verlagert, benennt nicht die von ihm geforderten Preise (betr. "Mischkalkulationen"). Deshalb werden solche Angebote - unabhängig vom Motiv des Bieters (z.B. Spekulation) – von der Wertung ausgeschlossen.

7.5. Für die Wertung von Alternativ-/Wahlpositionen oder Bedarfs-/Eventualpositionen gelten die Vorgaben in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe".

7.6. Preisnachlässe, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme angeboten werden, werden bei der Angebotswertung stets berücksichtigt.

7.7. Preisnachlässe, die mit Bedingungen angeboten werden, werden bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn die Bedingungen für den Auftraggeber annehmbar sind und nicht von der Erfüllung des Bieters selbst abhängen. Preisnachlässe, die für Nebenangebote gelten sollen, sind in den Nebenangeboten auf besonderer Anlage zu erklären.

7.8. Preisnachlässe für den Fall der Koppelung verschiedener Vergabeverfahren und gemeinsamer Beauftragung sind nicht zulässig (Koppelungsverbot).

7.9. Skontoangebote werden bei der Angebotswertung bzw. Festlegung der Bierrangfolge nur berücksichtigt, wenn der Bieter die im Angebotsschreiben vorformulierte Erklärung auch hinsichtlich der Frist für die Zahlbarmachung übernimmt und darin den Vomhundertsatz einträgt. Bei der Wertung wird der angebotene Vomhundertsatz auf die volle Angebotssumme bezogen.

7.10. Werden Einheitspreisangaben gefordert, sind Pauschalpreisnebenangebote nicht zugelassen.

7.11 Bieter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), die nach geringeren Umsatzsteuer-/Durchschnittssätzen besteuert werden, müssen eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorlegen. Anderenfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt.

7.12 Der Auftraggeber verfährt nach den bevorzugten Richtlinien. Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies bereits im Angebotsschreiben erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung durch geeignete Bescheinigungen führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht Bevorzugter Bewerber behandelt.

8. Kostenersatz

8.1. Ein für die Vergabeunterlagen bezahlter Kostenersatz wird nicht erstattet

9. Bietergemeinschaften

9.1. Bietergemeinschaften werden grundsätzlich zugelassen. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen (Ausnahme bei Offenen Verfahren).

9.2. Von Bietergemeinschaften wird die Annahme einer bestimmten Rechtsform bei Angebotsabgabe nicht verlangt. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, für den Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform zu verlangen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

9.3. Das Angebotsschreiben ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

9.4. Außerdem hat die Bietergemeinschaft auf Verlangen des Auftraggebers eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist (Nr. 9.2 bleibt unberührt),
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind (Name, Anschrift),
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.

Für die Abgabe der Erklärung stellt die Vergabestelle auf Verlangen das Formblatt zur Verfügung.

9.5. Die von den Mitbieterinnen geforderten Eignungsnachweise sind in der Aufforderung genannt.

10. Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

10.1 Beabsichtigt ein Bieter, die ausgeschriebenen Leistungen (oder Teile davon) an Nachunternehmer zu vergeben, muss er dies im Angebot angeben, außerdem Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung.

10.2. 10.2 Der Bieter hat auf Verlangen die Namen und Anschriften der Nachunternehmer zu benennen, ferner eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer vorzulegen.

10.3. Ferner hat der Bieter die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen genannten Eignungsnachweise betreffend der Nachunternehmer auf Verlangen zu übergeben.

11. Angebots-/leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)

11.1. Enthält die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertiger Art" (z.B. bei Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder bei Hersteller-, Produkt-, Fabrikats-, Typen-

oder Verfahrensvorgaben), sind auf Verlangen geeignete Gleichwertigkeitsnachweise (z.B. Beschreibungen der Hersteller, Prüfzeugnisse anerkannter Stellen) vorzulegen.

11.2. Der Bieter hat ggf. weitere in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" genannte technische Nachweise vorzulegen.

12. Personen-/bieter-/firmenbezogene Nachweise, Bescheinigungen, Eigenerklärung zur Eignung

12.1. Der Auftraggeber kann neben den bereits im Angebotsschreiben abzugebenden Erklärungen betr. der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Vorlage folgender Urkunden, Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen verlangen:

- a) Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gesetzlich vergleichbaren Verfahrens (ggf. Vorlage einer Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands)
- b) Zahlung der Sozialbeiträge (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates)
- c) Zahlung der Steuern und Abgaben (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates)
- d) Anmeldung bei Berufsgenossenschaft (Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers, bei ausländischen Bietern Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers)
- e) Eintragung in Beruf- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (Bescheinigung der zuständigen Stelle)
- f) Kalkulation zum Angebot
- g) Bankerklärungen/-auskünfte betr. finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- h) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ausreichenden Deckung
- i) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen (falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist)
- j) Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist (jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre)
- k) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (jeweils Angabe des Rechnungswerts, der Leistungszeit sowie Name und Anschrift des Auftraggebers)
- l) Beschreibung der technischen Ausrüstung, Ausstattung und Geräte (über die der Bieter zur Ausführung des Auftrags verfügt) sowie der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität
- m) Angaben über die technische Leitung oder technischen Stellen (unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind)

n) Erklärungen über die durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl des Bieters und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren

o) Bescheinigungen unabhängiger Qualitätsstellen, dass der Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt.

p) Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter bei der Ausführung des Auftrags ggf. anwenden will.

12.2. Die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" genannten weiteren Nachweise sind auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

13. Technische Nebenangebote

Nebenangebote werden formal nur dann in das Wertungsverfahren einbezogen, wenn sie

- a) zugelassen waren,
- b) rechtzeitig vor dem Einreichungstermin übergeben worden sind,
- c) unterzeichnet sind,
- d) eindeutig und erschöpfend beschrieben sind, d.h. inhaltlich klar bestimmt sind und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind (dabei ist die Gliederung des Leistungsverzeichnisses, soweit möglich, beizubehalten; Nebenangebote sind, soweit sie Positionen des Leistungsverzeichnisses ändern, ersetzen, entfallen lassen oder zusätzlich erfordern, nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern),
- e) nicht eine völlig andere als die ausgeschriebene Leistung zum Inhalt haben,
- f) auf besondere Anlage zum Angebot gemacht und als solche eindeutig gekennzeichnet sind (z.B. in einem Begleitschreiben),
- g) nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder etwaigen Unfallverhütungsvorschriften widersprechen,
- h) nicht mit Bedingungen verknüpft sind, deren Erfüllung vom Bieter selbst anhängig ist und nicht unter Vorbehalt abgegeben werden,
- i) Leistungsänderungen beinhalten und nicht bloß Korrekturen des LV (z.B. Korrekturen bei den Mengen) und
- j) nicht Leistungen beinhalten, deren Realisierung von unsicheren Prognoseentscheidungen abhängt

13.2. Ob Nebenangebote auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zugelassen sind, regelt die "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Die Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen betr. gleichwertiger Hauptangebote bleibt davon unberührt.

13.3 Sind in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" technische Mindestbedingungen an Nebenangebote gestellt, müssen diese erfüllt werden. Auch ohne entsprechende Vorgaben an Mindestbedingungen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

13.4. Geeignete Nachweise, dass ein Nebenangebot technischen Mindestbedingungen entspricht bzw. gleichwertig ist, sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

13.5 Den Mindestbedingungen entsprechende bzw. gleichwertige Nebenangebote kommen zusammen mit den Hauptangeboten in die Wertung. Über den Zuschlag wird nach den Kriterien entschieden, die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" vorgesehen sind.

14. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärungen zur Eignung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) anfordern.